

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 07.01.2021
Amt: 13 - Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
		VII/0379	
TOP:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 "Zum Sonnenblick, Stendal-Nord" a) Beschluss über die Abwägungen zu den abgegebenen Stellungnahmen - Widerspruch gegen Beschluss DS VII/0283/1		
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Stadtrat	am: 15.02.2021		

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Wenn ja		Produktkonto	Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	Gesamtbetrag		Euro			
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat gibt dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 21.12.2020 statt und hebt den Beschluss VII/0283/1 vom 07.12.2020 auf.

Begründung:

Mit Datum vom 21.12.2020 legte der Oberbürgermeister Klaus Schmotz gem. § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) fristgemäß Widerspruch gegen den am 07.12.2020 gefassten Beschluss (DS VII/0283/1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 "Zum Sonnenblick, Stendal-Nord" a) Beschluss über die Abwägungen zu den abgegebenen Stellungnahmen) ein.

Gem. § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA hat sich der Stadtrat aufgrund dieses Widerspruchs erneut mit dem Beschluss zu befassen.

Der Stadtrat hat die Möglichkeit dem Widerspruch statt zu geben. In diesem Fall ist der Beschluss vom 07.12.2020 aufzuheben und der ursprüngliche Beschlussvorschlag erneut zu behandeln und zu beschließen.

Entscheidet sich der Stadtrat, dem Widerspruch nicht statt zu geben, verbleibt es bei dem bisherigen Beschluss.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:
Widerspruch des Oberbürgermeisters